

Religion mit so viel Verständnis und Gerechtigkeit behandelt, wie man es selbst von einem katholischen Laien kaum besser erwarten könnte. Nur wenige Ausdrücke finden sich vor, an denen ein allzu ängstlicher katholischer Leser sich stoßen könnte. In zwei folgenden Bänden will der Verfasser die Renaissance bei den anderen Völkern besprechen und so das großartige Werk zum Abschluß bringen.

Babeau (Abb.). *Le Louvre et son histoire.* (Der Louvre und seine Geschichte.) Paris, Firmin-Didot. Gr. 4. 349 S. 140 Illustrationen.

Der alte Königspalast Louvre hat eine große, höchst interessante Geschichte hinter sich; aber noch interessanter dürften für Viele die dort aufgehäuschten Kunstschatze sein. Ueber Beides gewährt dieses mit Fleiß und Sachkenntnis ausgearbeitete Brachtwerk alle wünschbaren Aufschlüsse.

Salzburg.

Johann Näß, emer. Professor.

Entscheidungen und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(*Herz Jesu-Bilder.*) Diejenigen Bilder des göttlichen Herzens Jesu, welche nur das göttliche Herz, nicht aber den Heiland mit darstellen, dürfen die Gläubigen für ihre Privatandacht besitzen, in der Kirche sind diese Bilder jedoch nicht öffentlich auszustellen. (S. C. Off. 26. Aug. 1891.)

(*Leichenverbrennung.*) Beziiglich der Verbrennung der Leichen derjenigen, welche nicht dem Freimaurerorden angehört haben, gab die S. R. U. J. folgenden Entschied:

1. Die Sterbenden, welche nach ihrem Tode verbrannt werden wollen, sind, wenn es angeht, zu mahnen. Die Mahnung soll unterbleiben, wenn der Kranke in bona fide ist und durch Unterlassung der Mahnung kein öffentliches Aergernis entsteht.
2. Für die Seelenruhe solcher, die nicht ohne ihre Schuld verbrannt worden sind, darf nach dem Tode nicht öffentlich, wohl aber privatim die heilige Messe gelesen werden.
3. Diejenigen, welche bei der Verbrennung Hilfe leisten müssen, dürfen dieses nur thun, wenn a) die Verbrennung nicht eine Kundgebung des Freimaurerordens ist, b) wenn bei der Verbrennung nichts vorkommt, was entweder direct oder indirect gegen die Lehre der katholischen Kirche bezüglich der Frage der Leichenverbrennung gerichtet ist, c) wenn feststeht, dass die katholischen Bedienten nicht aus Hass und Verachtung gegen die katholische Kirche zur Dienstleistung herbeizogen werden.
4. Für solche, welche auf den Wunsch und Willen anderer, nicht auf eigene Verfügung hin verbrannt werden, dürfen alle Gebete verrichtet werden, welche die Kirche für die Abgestorbenen betet, sowohl im Hause, als auch in der Kirche, nicht aber an dem Orte, wo die Verbrennung stattfinden soll. Das etwa entstehende Aergernis kann dadurch be seitigt werden, dass öffentlich erklärt wird, die Leichenverbrennung geschähe nicht auf Wunsch und Verfügung des Verstorbenen.

Allen anderen, welche absichtlich die Verbrennung ihrer Leiche anordnen, ist das kirchliche Begräbnis stets zu verweigern, bei zweifelhaften Fällen ist das Urtheil des Bischofs einzuholen. (S. R. J. d. d. 27. Jul. 1892.)

(**Communicatio in sacris.**) Bezuglich der Theilnahme katholischer Schüler an nicht katholischem (schismatischem) Gottesdienst erließ die S. R. J. am 26. April 1894 folgende Instruction:

1. Die Theilnahme katholischer Schüler am akatholischen Gottesdienst, kann nicht als eine bloße Civil-Ceremonie angesehen werden. Sie ist deshalb verboten und widerspricht kirchlichem und göttlichem Gesetz.
2. Die betreffenden Religionslehrer haben die Pflicht, die katholischen Eltern und deren Kinder, wenn sie darum gefragt werden, auf die Unerlaubtheit dieser Communication in Sacris aufmerksam zu machen.
3. Sie sind jedoch nicht gehalten, wenn sie ein- oder das anderermal auf Befragen Eltern und Schüler gemahnt haben, ihre Mahnungen zu erneuern, zumal wenn durch fortgesetzte Mahnung größere Uebel hervorgerufen werden könnten und keine begründete Hoffnung besteht, dass deren Erneuerung nützlich und wirksam sein werde.
4. Werden die Religionslehrer nicht gefragt, so dürfen sie schweigen, wenn die Schüler in bona fide sind und aus ihrem Schweigen kein Aergernis entsteht.
5. Die Eltern, welche ihre Kinder gegen besseres Wissen in den schismatischen Gottesdienst aus Furcht vor Strafe geschickt, und die Schüler, welche sich der Unerlaubtheit dieser Theilnahme wohl bewusst aus demselben Grunde in die akatholische Kirche gegangen sind, dürfen im Beichtstuhle nur dann absolviert werden, wenn sie versprechen in Zukunft sich in keiner Weise mehr an solchem Gottesdienste zu beheiligen. Dem Beichtvater liegt ob, solche Pönitenten genau zu unterrichten und zu ermahnen. — Haben Eltern und Schüler in bona fide theilgenommen, so darf der Beichtvater schweigen, vorausgesetzt, dass kein Aergernis entsteht.
6. Unerlaubt und unstatthaft ist es auch, dass nur eine Deputation katholischer Schüler dem akatholischen Gottesdienst im Namen aller anwohnt, doch kann, wenn die bona fides vorhanden ist und kein Aergernis entsteht, dieses geduldet werden.

(**Messapplication**) Auf eine Anfrage, ob der Priester gehalten sei, das heilige Messopfer bei den Erequien dem Verstorbenen zu applicieren, auch wenn er kein Stipendium dafür erhielte, wurde geantwortet, dass es freistehé, die heilige Messe auch für einen anderen Verstorbenen zu lesen. (S. C. C. d. d. 27. Aprilis 1895.)

(**Ehedispens.**) Ist bei Eingabe von Ehedispensgesuchen irrthümlicherweise Braut und Bräutigam als derselben Diöcese angehörig angegeben, während tatsächlich einer von beiden einer fremden Diöcese angehört, so kann die Ehedispens gültiger und auch erlaubterweise, ohne dass ein neuer Recurs an den heiligen Stuhl nothwendig wäre, ertheilt werden.

Wird der Irrthum vor der Ertheilung entdeckt, so ist er einfach zu corrigieren.
(S. Poenit d. d. 6. Febr. 1895.)

(*Liturgie.*) Auf eine Anfrage bezüglich der Lösung mehrerer die Liturgie betreffender Zweifel gab die Nitenccongregation folgende Entscheide:

1. Ist an den Festen von duplex minus an abwärts ein Priester in Paramenten am Altare, soll die Incensierung des Altares ic. stets vorgenommen werden.
2. Kann der Hymnus proprius eines Heiligen zur Vesper nicht gebetet werden, so soll, falls ein eigener Hymnus desselben Versmaßes auch für die Matutin da ist, und dieser die Fortsetzung des ersten ist, mit diesem verbunden werden. Erfordert die historische Ordnung eine andere Reihenfolge, so ist das Decret Lincien d. d. 3. Juni 1892 ad. XVII zu beobachten.¹⁾
3. Fällt auf den Freitag nach der Octav von Christi Himmelfahrt ein Fest dupl. II class., so unterbleibt die Commemoratio de feria in den Laudes und der Messe, nicht aber in der II. Vesper.
4. Die Commemoratio Crucis in der österlichen Zeit unterbleibt sowohl beim Botivofficium „de Passione“ als auch „de Ss. Eucharistia.“
5. Fällt die Vigil des heiligen Apostels Matthäus mit dem Fest des heiligen Agapitus (20. September) zusammen, so ist die Oration des hl. Agapitus zu ändern, und diejenige aus der Missa „Sacerdotes“ zu nehmen.
6. Fällt auf einen Freitag ein Leidensofficum und ist am vorhergehenden Donnerstag das Botivofficium Ss. Eucharistia gebetet worden, so ist, wenn die Hymnen des Leidensofficum dasselbe Versmaß haben, obwohl die Commemoratio de Ss. Eucharistia in der I. Vesper unterbleibt, zur Vesper und Complet die Doxologie des Botivofficiums zu nehmen.
7. Fällt auf die Pfingstvigil das Fest eines simplificierten Heiligen, so ist zur Matutin die neunte Lection, wenn sie historisch ist, zu beten.
(S. R. C. d. 5. Febr. 1895.)

(*Beitritt zu geheimen Secten.*) Können Katholiken, welche nur um zeitlichen Schaden zu vermeiden einer geheimen Secte beitreten, aber doch sonst katholisch bleiben wollen, absolviert werden? Die S. C. O antwortete am 7. März 1883 mit Ja, wenn 1. solche sich thaträglich von diesen geheimen Gesellschaften getrennt hätten; 2. sie versprechen, niemals, weder öffentlich noch geheim bei einem Acte dieser Gesellschaften mitzuwirken und vor allem keine Unterstützungsgelder mehr zu geben; 3. bereit seien, ihren Namen, so bald dieses ohne großen Schaden geschehen könnte, zurückzuziehen; 4. das Aergernis solle auf die bestmögliche Weise wieder gutgemacht werden.

(*Herz Jesu-Freitag und der 2. November 1895.*) Seite 415 dieser Zeitschrift brachten wir nach den Ephem. lit. 1895 pg. 55 die Notiz, dass am 2. November dieses Jahres die Botivmesse des göttlichen Herzens Jesu zu lesen erlaubt sei. Die Acta S. Sed. 1895 pg. 695

¹⁾ Das Decret findet sich in den Acta S. Sed. vol. XXV, 58.

bringen eine Anfrage des Rm̄s Ep. Macaonensis, welche also lautet: Utrum occurrente prima feria sexta Novembris, die quo fit commemoratio Omnium fidelium Defunctorum, liceat missam votivam celebrare de Sanctissimo Corde Jesu juxta decreta Sacrae Rituum Congregationis 28. Junii 1889. Resp. Negative, juxta Rubricas.

(Elektrisches Licht.) Wie die Ephem. lit. 1895 (Juli) melden, steht ein Decret der S. R. C. in Aussicht, welches das elektrische Licht für den Gottesdienst (quoad cultum) verbietet, nicht aber für die Kirche, und dem Bischof die Fürsorge aufträgt, über die Art und Weise der Verwendung des elektrischen Lichtes zu wachen.

(Maria Verkündigung.) Das Fest Maria Verkündigung ist zu einem Feste dupl. I class. sine octava erhöht worden. Ein diesbezügliches Decret wird von der S. R. C. erlassen.

Persönliche Glossen über die gegenwärtige Lage.

Von Professor P. Albert M. Weiß, O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Wien, 15. Juli 1895.

Mein theurer väterlicher Freund, der ehrwürdige geistliche Rath Seelos, ein Schüler und treuer Verehrer Sainer's, erzählte gerne, wie sein Vater, ein biderber Schmiedmeister, ihn durchaus zum Schmiede habe machen wollen. Erst mit sechzehn Jahren erhielt er von ihm die Erlaubnis zum Studieren. Am Tage der Primiz saß der Vater natürlich bei Tisch obenan neben dem Primizianten und dem Decan. Dieser stieß mit dem Vater an und sagte: „Nun, Schmied, jetzt seid Ihr aber doch damit zufrieden, dass Euer Franz Sales geistlich geworden ist?“ „Natürlich“, sagte der Alte, „aber — Schmied wär' halt auch schön gewesen.“

An diese Worte habe ich mich während der letzten Seiten oft erinnert, nur möchte ich sie umkehren. Es ist ja alles recht und gut, was Gutes und Rechtes geschehen ist, und es soll recht und gut sein, wenn dessen noch mehr geschieht, aber wenn's gerade etwas weniger schmiedmäßig geschehen wäre und geschehen könnte, — wär's halt auch schön.

Ich sage das nicht, als ob ich das Schmiedhandwerk verachtete. Ich sage nur, dass das schmiedmäßige Hämmern nicht jedermann Vergnügen macht, wenigstens solange nicht, als man es noch nicht gewöhnt ist. Zuletzt schläft freilich der Schmiedhund neben Amboss und Esse. Der Schmied vollends, der zum Bäcker auf Besuch kommt, hält es nicht fünf Minuten aus, weil es ihm dort zu todt ist. Erst wenn er wieder den Amboss dröhnen hört, sagt er mit einem kräftigen Fluch: „Nein, so schön, wie bei uns, ist's doch nirgends auf der Welt.“ Er mag recht haben von seinem Standpunkte aus, nur muss er nicht verlangen, dass alle Menschen Schmiede werden, und